

Reglement Rückstellung Kindergarten

09.06

Genehmigungsinstanz	Primarschulpflege
Verabschiedet am	14. Februar 2022
In Kraft gesetzt am	15. Februar 2022
Ersetzt Version vom	08. Februar 2016
Klassifizierung	öffentlich

Grundsatz

Der Kindergarten bildet die erste Stufe der Volksschule. Er dauert zwei Jahre und ist gemäss Volksschulgesetz obligatorisch. Alle Kinder, die am 31. Juli vier Jahre alt sind, besuchen ab Schuljahresbeginn den Kindergarten.

Die Aufforderung zur Einschreibung erfolgt per Post an die Erziehungsberechtigten (Versand vor Weihnachten).

Rückstellung

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten) ist im Einzelfall möglich. Den Entscheid fällt die Primarschulpflege aufgrund einer Empfehlung der Schulleitung.

Verfahren

- a. Die Eltern reichen ein schriftlich begründetes Rückstellungsgesuch bis spätestens am 15. März an die Schulverwaltung ein.
- b. Die Schulleitung lädt die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Kind zu einem Gespräch ein. Die Schulleitung kann ein Arzteugnis oder Ähnliches einfordern.
- c. Die Schulleitung verfasst einen kurzen Bericht über das Gespräch und beantragt der Primarschulpflege eine Annahme oder Ablehnung des Gesuchs.

Bewilligung

- a. Ein Rückstellungsgesuch wird nur dann bewilligt, wenn für ein Kind Schwierigkeiten zu erwarten sind, die auch mit sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu bewältigen sind. Für das Verfahren gilt Art. 34 Abs. 3 Volksschulverordnung.
- b. Die Primarschulpflege entscheidet über die Rückstellung aufgrund sämtlicher vorliegender Unterlagen. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulverwaltung Ende Mai / Anfang Juni schriftlich informiert.